
Baden-Württemberg

Ausschreibung des Bund-Länder-Programms 1999,
Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 13. September 1999

Ausschreibung des Bund-Länder-Programms 1999

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums
über die Ausschreibung des Bund-Länder-Pro-
gramms 1999 „Stadt- und Ortsteile mit be-
sonderem Entwicklungsbedarf — die soziale
Stadt“. Vom 26. August 1999. Az.:
6-2521.2-99/2.

Das Wirtschaftsministerium Baden-
Württemberg schreibt das Bund-Länder-
Programm „Stadt- und Ortsteile mit be-
sonderem Entwicklungsbedarf — die so-
ziale Stadt“ für 1999 aus.

Grundlage für den Einsatz der Finanz-
hilfen des Bundes ist eine zwischen dem
Bund und den Ländern für 1999 abzuschlie-
ßende Verwaltungsvereinbarung über die
Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4
des Grundgesetzes zur Förderung städte-
baulicher Maßnahmen (VV-Städtebauför-
derung 1999).

I.

Gegenstand der Förderung

Das Programm hat zum Ziel, in Stadt-
und Ortsteilen, die infolge sozialräumlicher
Segregation bedroht sind, ins soziale Ab-
seits zu rutschen, eine nachhaltige Auf-
wärtsentwicklung einzuleiten und abzusie-
chern. Es handelt sich um räumlich abge-
grenzte Gebiete, die wegen ihrer Sozial-
struktur, des Arbeitsplatzangebots und des
Ausbildungsniveaus der Bewohner, der
Qualität des baulichen Bestands, der Aus-
stattung mit sozialer und kultureller Infra-
struktur sowie des Zustands des städtebau-
lichen Umfelds so erhebliche Defizite auf-
weisen, dass zu deren Behebung der Einsatz
des Besonderen Städtebaurechts nach
§§ 136 ff. des Baugesetzbuchs und besonde-
rer Förderinstrumente erforderlich sind.

Gebiete in Gemeinden, die aufgrund ihrer
peripheren Lage und Einwohnerstruktur
ähnliche Defizite aufweisen sowie Wohn-
siedlungen der Nachkriegszeit können
ebenfalls die Programm Voraussetzungen
erfüllen.

II.

Umfang der Förderung

Im Programmjahr 1999 stehen in Baden-
Württemberg für diese Aufgabe rund 22
Mio. DM an Städtebauförderungsmitteln
des Bundes und des Landes zur Verfügung.
In den Folgejahren ist mit ähnlichen Be-
trägen zu rechnen.

Die Gemeinde erhält bei Neuaufnahme
nach dem bei der Stadterneuerung gelte-
nden Grundsatz der Einmalförderung einer
städttebaulichen Gesamtmaßnahme insge-
samt 60 % der als förderfähig festgelegten
Kosten im Rahmen einer Gesamtbewilli-
gung erstattet. Die Gemeinde hat 40 % der
förderfähigen Kosten als Eigenanteil zu

tragen. Zusammen mit dem Mitleistungs-
anteil der Kommunen ergibt sich somit ein
jährliches Gesamtfördervolumen von ins-
gesamt rund 36 Mio. DM. Voraussichtlich
können damit im Programm 1999 bis zu vier
Problemgebiete berücksichtigt werden.

Die von Bund und Land getragene Städ-
tebauförderung ist Investitions- und Leit-
programm für die Finanzierung von Maß-
nahmen der „Sozialen Stadt“. Die Städte-
bauförderungsmittel können daher nur für
investive städtebauliche Maßnahmen in
räumlich abgegrenzten Gebieten eingesetzt
werden.

Für den Einsatz der Fördermittel gelten
die §§ 164 a ff. des Baugesetzbuchs und die
baden-württembergischen Richtlinien über
die Förderung städtebaulicher Sanierungs-
und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebau-
förderungsrichtlinien — StBauFR) vom 3.
Februar 1997 (GABl. S. 185). In diesem
Rahmen geht eine Förderung nach anderen
Programmen stets vor (Subsidiaritätsprin-
zip). Geltende Zuständigkeiten bleiben un-
berührt.

III.

Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme Verknüpfung mit anderen Handlungsfeldern

Die Problemgebiete sind mit einem um-
fassenden Bündel von Maßnahmen aus al-
len, für die Gebiete vordringlichen Berei-
chen zu verbessern und zu verknüpfen.
Dazu zählen insbesondere folgende Maß-
nahmengruppen:

- Verbesserung der Wohnverhältnisse,
- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätig-
keiten (z. B. Förderung von Unternehmens-
gründungen),
- Schaffung und Sicherung der Beschäfti-
gung auf lokaler Ebene,
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur,
insbesondere für junge Menschen,
- Verbesserung des Angebots an bedarfs-
gerechten Aus- und Fortbildungsmöglich-
keiten,
- Maßnahmen für eine sichere Stadt,
- gezielte Berücksichtigung von Frauen-
und Familienbelangen,
- Umweltentlastung,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Wohnumfeldverbesserung,
- Stadtteilkultur und Freizeit.

Die Städte und Gemeinden haben für die Problemgebiete die Vorbereitung, Planung, Bündelung und Durchführung der Einzelmaßnahmen zu gewährleisten. Maßnahmebegleitend ist von ihnen ein auf Fortschreibung angelegtes, integriertes Handlungskonzept aufzustellen. Dieses Konzept (Planungs- und Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll die Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele — auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger — erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen.

Die Gemeinde hat sich zu folgenden Kriterien zu bekennen:

- die Bereitstellung des kommunalen Mitleistungsanteils über die Laufzeit der Gesamtmaßnahme und — soweit erforderlich
- bei Aufnahme in einzelne Förderprogramme des Bundes und Landes,
- die Einrichtung einer kommunalen Projektsteuerung zur ressortübergreifenden Mittelbündelung sowie zur Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten im Gebiet entsprechend dem integrierten Handlungskonzept,
- eine Beteiligung und Aktivierung der Quartiersbevölkerung für die Zielbestimmung und Maßnahmendurchführung,
- eine prozesshafte Steuerung und ein Controlling der Maßnahmen und
- eine dauerhafte Absicherung der eingeleiteten Entwicklung.

Auf Bundes- und Landesebene werden die Fachbehörden und -organisationen die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen in den Problemgebieten umfassend beraten. Für die Handlungsfelder, die über die städtebaulichen Aufgaben hinausgreifen, sagen die Fachressorts und sonstigen Aufgabenträger auf Landesebene den Städten und Gemeinden bevorzugte Berücksichtigung im Rahmen und nach Maßgabe der vorhandenen Förderprogramme zu.

IV.

Verfahren

Anträge auf Aufnahme in das Bund-Länder-Programm „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf — die soziale Stadt“ sind in 3-facher Fertigung über das Regierungspräsidium bis zum **15. Oktober 1999** vorzulegen.

Für den Antrag ist der Vordruck nach Muster 1 der Anlagen zu den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) sowie die als Anlage zu dieser Ausschreibung beigefügte Antragsergänzung zu verwenden. Vordrucke können beim Regierungspräsidium angefordert werden.

Im Übrigen gilt Ziffer V Nrn. 1.4 und 1.5 der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Ausschreibung der Programme 2000 für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung vom 11. Juni 1999 (Staatsanzeiger Nr. 24 vom 21. Juni 1999) entsprechend.

Die beteiligten Fachressorts behalten sich Rückfragen zu den eingereichten Antragsunterlagen vor.

V.

Programmausschreibung für 2000

Das Bund-Länder-Programm „Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf — die soziale Stadt“ für das Jahr 2000 wird gesondert ausgeschrieben, sobald sich die haushaltsmäßigen Voraussetzungen auf Bundesebene konkretisieren.

VI.

Anschriften

Fachliche Auskünfte erteilen:

- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart, Telefon 07 11/1 23-21 96, Telefax 07 11/1 23-25 04,
- Innenministerium Baden-Württemberg, Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart, Telefon 07 11/2 31-39 83, Telefax 07 11/2 31-55 55,
- Sozialministerium Baden-Württemberg, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart, Telefon 07 11/1 26-12 97, Telefax 07 11/1 26-12 76,
- Ministerium für Umwelt und Verkehr, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Telefon 07 11/1 26-26 52, Telefax 07 11/1 26-28 81.